

Landesverfassungsgesetz

vom 29. Mai 1969

mit dem die NÖ. Gemeindewahlordnung abgeändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Einzigiger Artikel

Die NÖ. Gemeindewahlordnung, LGBl.Nr.1/1955, wird abgeändert wie folgt:

1. § 1 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Wahlberechtigt ist jeder österreichische Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechtes, der vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 19. Lebensjahr vollendet hat, am Tag der Verlautbarung der Wahlausschreibung in der Gemeinde seinen ordentlichen Wohnsitz hat und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen ist."

2. § 4 hat zu lauten:

" § 4

Wählbar ist ohne Unterschied des Geschlechtes jeder Wahlberechtigte, der vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 21. Lebensjahr vollendet hat."

2a. § 4a hat zu entfallen.

3. § 57 hat zu lauten:

"d) Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 57

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches."